



Bestandsaufnahme 6 Jahre nach Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention in Sachsen

Anlässlich des 6. Jahrestages nach Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sowie anlässlich der Staatenprüfung Deutschlands zur Umsetzung der UN-BRK am 26./27 März in Genf wollen wir eine kurze aktuelle Situationsbeschreibung vorlegen.

Nach wie vor fehlt es im Freistaat Sachsen an einem verbindlichen landesweiten Aktions- und Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-BRK mit definierten Zielen und Aufgaben sowie verbindlicher und transparenter Planung in allen Handlungsfeldern der Konvention.

Wesentliche Gesetze und Verordnungen wurden bisher weder geändert noch der UN-BRK angepasst.

In der Kindertagesbetreuung ist weiterhin noch nicht vorgegeben, dass alle Einrichtungen den Auftrag haben, sich zu inklusiven Einrichtungen zu entwickeln. Teilhabe im sozialen Umfeld und der wohnortnahen Kita ist auch für Kinder mit Behinderungen und besonderen Lebenslagen unerlässlich und Auftrag der Konvention.

Das gemeinsame Spielen und Lernen sowie individuelle Förderung müssen zur Normalität werden. Deshalb wird in allen Kindertagesbetreuungseinrichtungen eine offene Willkommenskultur für alle Kinder benötigt. Diese wird durch das bisherige dreigliedrige Kita-System (Kindertageseinrichtungen, Integrative Kindertageseinrichtungen, Heilpädagogische Einrichtungen/Gruppen), sowie des aktuellen Betreuungsschlüssels und separierende gesetzliche Grundlagen nach wie vor erschwert. So stellt das SächsKita Gesetz (§ 19 Förderung der Integration von Kindern mit Behinderung) die Aufnahme von Kindern mit Behinderungen weiterhin unter Vorbehalt und verweist bei noch nicht vorgehaltenen und fehlenden Rahmenbedingungen und Ressourcen ausdrücklich auf den Besuch einer heilpädagogischen Kita. Ebenso wurden die Ausbildung sowie die Rahmenlehrpläne für die Betreuungs- und Fachkräfte den Anforderungen inklusiver Bildung noch nicht angepasst. In allen Einrichtungen werden multiprofessionelle Teams benötigt. Außerdem ist die flächendeckende und bedarfsgerechte Frühförderung und Beratung von Familien von Anfang an unerlässlich.

Betrachtet man zentrale Befunde zu aktuellen Entwicklungen auf dem Weg zu inklusiver Bildung in Deutschland -Zunahme des Anteils von Schülern mit zugewiesenem sonderpädagogischem Förderbedarf, kontinuierliches Ansteigen des Integrationsanteils, weitgehend unveränderte Exklusionsquote (Bertelsmann 2014, 6) -, so lassen sich diese Entwicklungen auch in Sachsen nachzeichnen. Im Schuljahr 2014/15 besuchen in Sachsen 18.704 Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Förderschule und 8.119 Schüler/innen mit Förderbedarf lernen an einer Regelschule. Integrationsschüler finden an ihren integrativen Schulen zum Teil nach wie vor schlechte Rahmenbedingungen wie z. B. nicht ausreichende individuelle Förderung, zu große Lerngruppen, fehlende sächliche und räumliche Voraussetzungen vor. Sowohl Eltern als auch Schulen fehlt es an einer flächendeckenden prozessbegleitenden Beratung und Unterstützung vor Ort. Eine systematische Transformation in ein inklusives Schulsystem ist nach wie vor kaum erkennbar!

Bisher wurden weder das Schulgesetz noch die dazu gehörigen Verordnungen der UN-BRK angepasst. Änderungen sind immer wieder aufgeschoben und lediglich in Aussicht gestellt worden. Insbesondere die lernzieldifferente Beschulung an Regelschulen (Lehrplan geistige Entwicklung und Lehrplan Lernen) wird nach wie vor erschwert und muss häufig unter großen Kraftanstrengungen durch Eltern erkämpft und erstritten werden.

Laut Schulintegrationsverordnung ist die zieldifferente Integration ab Klasse 5 nach wie vor nicht gestattet!

Grundsätzlich muss eine Schule für alle Kinder – der gemeinsame Unterricht alle Schüler, an der wohnortnahen Schule im sozialen Umfeld sowie individuelle Förderung und Unterstützung das Ziel sein. Dafür müssen angemessenen Vorkehrungen bereitgestellt, geschaffen und vorgehalten werden, sowie stetig alle Beteiligten im Prozess einbezogen und begleitet werden.

Dazu gehören auch Fortbildungen und Beratung von Schulen, die sich schon auf den Weg zu einer inklusiven Schule gemacht haben. Ebenso wird eine Aus-, Weiter- und Fortbildung aller Pädagogen benötigt, die professionelle Kompetenzen für inklusive Bildung entwickelt.

Der Übergang von der Schule in den Beruf muss noch während der Schulzeit angebahnt und individuell unterstützt werden. Auch hier fehlt es durch das gegliederte und getrennte System an ausreichenden individuellen Rahmenbedingungen und Unterstützung vor Ort. Unterstützte Beschäftigung und persönliche Zukunftsplanung sind immer noch weitgehend unbekannt. Menschen mit vermutetem umfangreichem Unterstützungsbedarf wird statt der Beschäftigung in der Werkstatt (WfbM) oder der Tagesförderstätte häufig keine weitere Möglichkeit der beruflichen Teilhabe angeboten. Hier gilt es nach alternativen Formen der Beschäftigung sowie der Berufsbildung zu suchen und diese durch angemessene Vorkehrungen und Angebote individuell zu unterstützen.

Grundsätzlich wird in allen Bereichen eine Sicht auf die individuellen Stärken aller Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen als Grundhaltung benötigt. Defizitorientierte Haltungen müssen überwunden werden, um individuelle Unterstützung für gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen. Das Recht auf Teilhabe gilt für alle Menschen, unabhängig von Art und Schwere der Behinderung.

Die Entscheidungsträger auf Bundes-, Landes- und Kommunalen Ebene müssen im Sinne der Schaffung inklusiver Bildungssysteme sowie der Wahrung von Menschenrechten größere Kraftanstrengungen unternehmen und nachhaltig in einer Verantwortungsgemeinschaft handeln.

Wir verweisen auch auf die bisherigen Stellungnahmen von LAGIS, sowie auf die aktuellen Berichterstattungen der BRK-Allianz, des Deutschen Instituts für Menschenrechte, der UNESCO sowie weitere bundes- und landesweiter Verbände